

desrecht lehrt. — Ich verweise zuerst auf die Zahlenangaben des Denuncianten: S. 22 meiner Schrift soll ein Nachdruck sein von S. 301, 60, 75 u. 74 bei Jolly. Er findet bei mir einen Satz und zerlegt ihn in vier bei Jolly an den verschiedensten, entlegensten Stellen abgehandelte Theile! Dies Verfahren noch um ein oder zwei Grade gesteigert und die gesammte deutsche Literatur ist ein Plagiat am — Wörterbuch! — Aber es ist nicht einmal wahr, daß ich den Nachdruck so definire wie Jolly, sondern ich stimme nur in der Bezeichnung des Nachdrucks als vermögensrechtliches Delict mit ihm überein, und das muß ich mir am Ende doch erlauben, denn darin scheinen mir alle Juristen einstimmig zu sein. An derselben Stelle bestreitet Hr. E. meine Angabe, daß die Bestrafung des Nachdruckers vom Antrage des Verlegten abhängig ist. Da will ich mich denn auch einmal auf Eisenlohr's Schrift selbst berufen, wo S. 114, Anm. 3 dasselbe gelehrt wird. Daß einzelne Gesetzgebungen eine Ausnahme davon machen, habe ich in meinem Buche, das ja auch jede einzelne Gesetzgebung abgefordert darstellt, nicht übersehen, nur mein Kritiker hat es verschwiegen.

4) — Ja, leider läßt die Denunciation diese geordnete Zählung nicht mehr zu, denn nach Anführung der drei oben erledigten Stellen ändert Dr. Eisenlohr urplötzlich seine Taktik. Er beginnt seinen zweiten Artikel (Nr. 18 des B.-Bl.) mit der Frage: „Wer kann die Priorität eines Gedankens beweisen?“ und gibt auch gleich selbst die absolut verneinende Antwort. Aber, meint er, „die Benutzung hat mit Anstand zu geschehen.“ (Eisenlohr als Præceptor des Anstands! Wer lacht da?) Dann „beweist“ er mir die Benutzung von 5 Stellen bei Jolly und von 4 Stellen aus seiner Schrift, an denen ich zum „Gedankenräuber“ geworden sei, ohne auch nur den Bestohlenen zu nennen. Vorerst die Bemerkung, daß ich Jolly wie Eisenlohr wohl je 20 Mal citirt und damit sattfam dargethan habe, daß ich die Verdienste dieser Autoren für die betreffende Rechtsmaterie der Würdigung nicht entziehen wollte. Welche Bewandniß es mit den 9 Stellen hat, wo ich angeblich das Citat unterließ, ersehe man aus Folgendem: Zu zwei Stellen auf S. 31 und 32 meiner Schrift findet sich eine Note auf S. 32, in welcher ich Eisenlohr S. 51 ausdrücklich citirt habe, — also bleiben noch 7 Stellen zusammen im Umfange von etwa 50 Zeilen. — Von diesen 7 Sätzen ist der eine, welcher das belgische Gesetz betrifft, von E. wie von mir den Motiven zum belgischen Gesetz entnommen. Ich wenigstens habe dabei Capelleman's Arbeit zur Hand gehabt und dort den, auch ohnehin nicht allzu tiefsinnigen, „officiellen“ Grund erfahren, warum das belgische Gesetz den Nachdruck an Acten der Gesetzgebung gestattet, so daß also Herr Dr. Eisenlohr hier keinen Anspruch auf die Ehre eines Citats hat! — Bleiben noch 6 Sätze! Von diesen 6 enthält der letzte eine Phrase über den culturhistorischen Fortschritt und die künftige völkerrechtliche Gestaltung des Schutzes gegen die geistige Arbeit; eine Phrase, welcher bei Eisenlohr derselbe Gedanke zu Grunde liegt wie bei mir. Aber wie, sollte ich diesen „Gedanken“ erst dort „geraubt“ haben? Ist es nicht eine bereits vulgär gewordene Wahrheit, daß, je inniger die Gemeinschaft der Völker und je reger ihr geistiger Verkehr werde, desto sicherer das Verlangen nach völkerrechtlichem, gegenseitigem Schutz der Geisteserzeugnisse Befriedigung finden müsse? Wie will Herr Dr. Eisenlohr hier die „Priorität des Gedankens“ beweisen? Kenne ich doch eine Denkschrift deutscher Buchhändler, in welcher diese Hoffnung bereits vor vielen Jahren ausgesprochen wird. — Bleiben noch 5 Sätze (Umfang 20 Zeilen), wo angeblich das Citat der Quelle fehlt! Diese 5 Sätze enthalten eine Erklärung des Begriffs der liter. Erzeugnisse, sowie die Behauptung, daß der Werth des Werks den Schutz nicht tangirt, daß Anzeigen nicht als schutzberechtigzte Schriften anzusehen sind, und daß Veränderungen in der Form des Werks den Begriff des Nachdrucks nicht aufheben — Sätze, meine ich, die in keiner Schrift

über Nachdruck fehlen und die sich im alten Pütter gerade so geistreich behandelt vorfinden, wie bei Eisenlohr, Sätze von solch allgemeiner Wahrheit, daß kein Autor ein Recht daran usurpiren kann, weil die juristische Dogmatik selbst sie lehrt.

Aus solchem Material ist das Gebäude aufgeführt, in welchem die verletzte Eigenliebe meines frivolten Anklägers sich's wohl sein zu lassen vornahm! Solcher Art ist die Begründung der schnöde gegen mich geschleuderten Bezüchtigungen! Zwar meint der Denunciant, er sei in seiner „Auswahl nicht wählerisch“ gewesen, aber er darf nicht verlangen, daß man glaube, er habe bessere Unterstützungsgründe für seine Denunciation beizubringen vermocht. Ein Denunciant von Eisenlohr's Art kommt nie in den „Verdacht“ der Großmuth, zumal wenn er selbst am Schlusse seiner Artikel (S. 288 d. B.-Bl.) feierlich versichert: er habe (mir) „keine Schonung zu Theil werden lassen.“ Trotzdem will ich, für meinen Theil, dem Manne beide Versicherungen glauben. Er ist in der That nicht „wählerisch“ gewesen, das lehrt der Widersinn seiner Aufstellungen, und von „Schonung“ weiß der sicher nichts, der den Muth zu einer Denunciation gleich der vorliegenden besitzt!

Doch wir sind noch nicht am Ende: es hinkt noch ein dritter Artikel nach. Bestrebt, Satz für Satz Rede zu stehen, muß ich die Abfertigung des letzten Theils mir vorbehalten.

(Schluß in Nr. 35.)

Das Gratis-Journal in Bezug auf Oesterreich.

Sowohl der Naumburg'sche als der Wallerstein'sche Wahlzettel dürfen in größerer Anzahl nicht nach Oesterreich eingeführt werden, mit andern Worten: deren Verbreitung ist in Oesterreich nicht gestattet.

Dies hat seinen Grund in dem Umstande, daß die genannten Organe ohne Rücksicht auf die für den Vertrieb ausländischer Druckschriften in Oesterreich gültigen Normen redigirt werden.

Das Programm des Gratis-Journals schließt nun allerdings die sogenannte „schmutzige Literatur“ von seinen Spalten aus und entfernt dadurch vorweg ein wesentliches Hinderniß der Verbreitungsfähigkeit in den kaiserlichen Provinzen; eine specielle Rücksicht auf die Verhältnisse des österreichischen Buchhandels verspricht es jedoch nicht. Welche Garantie haben unter solchen Umständen die Oesterreicher für den ununterbrochenen Bezug des Journals? Müssen sie nicht gewärtigen, daß von 3 Nummern 2 zur „amtlichen Remission“ bestimmt werden? Und wer ersetzt ihnen in solchem Falle den ausgelegten Betrag? Ein Oesterreicher.

Miscellen.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 12. März vereinigten sich im Verfolge des von Preußen bezüglich des Schutzes dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung gestellten Antrags und der hierüber von dem betreffenden Ausschusse erstatteten Vorträge die höchsten und hohen Bundesregierungen zu nachstehendem Beschlusse: Die durch den Bundesbeschlusse vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert: 1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu. 2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch